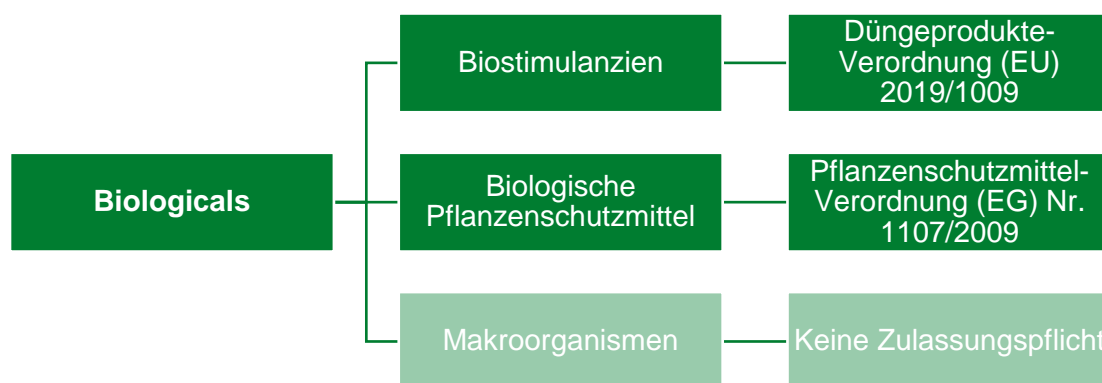




„Europäische Lebensmittel sind bekannt dafür, dass sie sicher, nahrhaft und qualitativ hochwertig sind. Nun sollten sie auch zum weltweiten Standard für Nachhaltigkeit werden.“ Dieses ambitionierte Ziel wurde im Rahmen des „EU-Green Deal“ bzw. der „Farm-to-Fork“-Strategie formuliert. Um die Entwicklung nachhaltiger Lösungen effektiv und innerhalb der diskutierten Fristen anbieten zu können, bedarf es eines umsetzbaren rechtlichen Rahmens sowie der Schaffung von Anreizen, damit nachhaltige Produkte, Technologien und Techniken entwickelt und eingesetzt werden.

Der Begriff „Biologicals“ wird in verschiedenen Bereichen verwendet, u. a. in der Human- und Tiermedizin. Im Pflanzenschutzrecht gibt es dafür keine Legaldefinition. Umgangssprachlich verwendet man den Ausdruck „Biologicals“, ungeachtet von deren regulatorischer Einordnung, für Substanzen, die unter Verwendung von Stoffen biologischen Ursprungs hergestellt werden. Demnach vereint der Begriff „Biologicals“ unter anderem sowohl die biologischen Pflanzenschutzmittel als auch die Biostimulanzien:



Wenn es nach dem Willen der EU-Kommission und auch der Bundesregierung geht, stellen Biologicals eine vielversprechende Ergänzung chemischer Produkte dar und stärken als neuer Baustein das Konzept des „**Integrierten Pflanzenschutzes**“.

Die Mitglieder des IVA behandeln im Schwerpunkt die beiden Themen Biologische Pflanzenschutzmittel und Biostimulanzien (in Grafik hervorgehoben).

Pflanzen-Biostimulanzien dienen dazu pflanzliche Ernährungsprozesse unabhängig vom Nährstoffgehalt des Produkts zu stimulieren. Sie zielen ausschließlich auf die Verbesserung eines oder mehrerer der folgenden Merkmale der Pflanze oder der Rhizosphäre der Pflanze ab: Effizienz der Nährstoffverwertung, Toleranz gegenüber abiotischem Stress, Qualitätsmerkmale oder Verfügbarkeit von im Boden oder in der Rhizosphäre enthaltenen Nährstoffe. Das Substanzspektrum reicht von Mikroorganismen, Algenextrakten, Humin- und Fulvosäuren über Aminosäuren und anorganische Substanzen. In Abgrenzung zu Pflanzenschutzmitteln und Bioziden werden keine Schadorganismen abgetötet, sondern die Pflanzen insbesondere gegen **abiotischen Stress** gestärkt.

Biologische Pflanzenschutzmittel basieren gemäß Pflanzenschutzmittel-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Wirkstoffen natürlichen Ursprungs, die entweder unter Verwendung natürlich vorkommender Stoffe wie Pflanzenextrakte oder der dazu identischen, synthetisch gewonnenen Stoffe oder auf Basis von Mikroorganismen hergestellt werden. Sie zielen darauf ab, Schadorganismen zu bekämpfen, sie abzuwehren (Repellents) oder zu verwirren (Pheromone). Damit wirken sie insbesondere auf **biotische Stressfaktoren**.



Wie in der Grafik zu sehen, ist es die **regulatorische Einordnung**, die die zwei Produktgruppen deutlich voneinander trennt. Biologische Pflanzenschutzmittel fallen unter den Geltungsbereich der Pflanzenschutz-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Diese unterscheidet nicht zwischen chemisch-synthetischen und „natürlichen“ Pflanzenschutzmitteln. Folglich gibt es auch keine offizielle Definition für solche Wirkstoffe und Produkte. Lediglich für Mikroorganismen existieren spezifische Prüf- und Zulassungsanforderungen. Biologische Pflanzenschutzmittel können zu drei Kategorien gemäß VO 1107/2009 eingeordnet werden. Zu den aktiven Substanzen, zu den Wirkstoffe mit geringem Risiko („low risk“) oder zu den Grundstoffen. Biostimulanzien wiederum werden im Rahmen der neuen europäischen Düngeprodukte-Verordnung (EU) 2019/1009 erstmals einheitlich als eigenständige Produktgruppe definiert und sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich der VO 1107/2009 ausgenommen. Dass bedeutet ein Biostimulans-Produkt, welches gemäß VO 2019/1009 zugelassen ist, darf keine Pflanzenschutzfunktion aufweisen. Die EU-Düngeprodukte-Verordnung ersetzt damit, mit Wirkung zum 16. Juli 2022, die aktuell noch geltende Düngemittelverordnung EG/2003/2003. So soll der Markt für Düngeprodukte auf europäischer Ebene stärker als bisher harmonisiert werden.

Für die biologischen Pflanzenschutzmittel müssen jedoch zunächst die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Für Pflanzenschutz-Wirkstoffe gelten die Vorgaben der Verordnung (EG) 1107/2009, die auch in absehbarer Zeit nicht grundlegend überarbeitet werden soll. Die Prüfanforderungen und Zulassungskriterien – beispielsweise in den Bereichen Wirkstoffcharakterisierung, Abbauverhalten, Ökotoxikologie und Toxikologie – passen jedoch nur bedingt. Das erschwert die Zulassung und verzögert die Verfahren. Die derzeitige europäischen Rechtsrahmen muss im Rahmen einer gesonderten Bewertung gemäß VO 1107/2009 angepasst werden, damit die Zulassung von biologischen Pflanzenschutzmitteln durch geeignete rechtliche Vorgaben vereinfacht und gestärkt wird. Und auch für Biostimulanzien sind viele Detailfragen, wie die Bewertungskriterien, die Nachweismethoden und auch die Produktprüfungen nicht ausreichend beantwortet. Kritisch zu betrachten ist weiterhin die geringe Anzahl unabhängiger Konformitätsbewertungsstellen, die Stellen, die über die Vermarktungsfähigkeit von Biostimulanzien bestimmen.

Ansprechpartnerinnen und weitere Informationen beim IVA:

Dr. Regina Fischer, T. 069 2556-1283, E-Mail: fischer.iva@vci.de

Pia Skroch, T. 069 2556-1599, E-Mail: skroch.iva@vci.de